

STELLUNGNAHME

zum UStR-Wartungserlass 2019

Wien, am 13.11.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Im gegenständlichen Wartungserlass soll das Erkenntnis des VwGH 27.2.2019, Ro 2018/15/0022 aufgenommen werden.

Dem Erkenntnis liegt jedoch ein Anlassfall aus dem Jahr 2013, betreffend die Umsatzsteuer der Jahre 2008 – 2012 zu Grunde und es ist daher dringend erforderlich die für Zuwendungen aus dem Ausgleichstaxfonds (ATF) ab 1.1.2018 geänderte Gesetzeslage (**echte Steuerbefreiung gem. § 10a Abs 8 BEinstG**) auch im Wartungserlass abzubilden.

Denn nur so kann die für die Prüforgane und UnternehmerInnen erforderliche Klarheit bei der Rechtsanwendung geschaffen werden, damit Menschen mit Behinderungen langfristig qualitativ hochwertige Dienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Zum konkreten Entwurf:

Zu Rz 24 (Zuschuss als Entgelt für eine Leistung):

In dieser Randziffer wird im Begutachtungsentwurf bei den Beispielen das Erkenntnis VwGH 27.2.2019, Ro 2018/15/0022 aufgenommen.

Um darauf hinzuweisen, dass für Zuwendungen aus dem ATF ab dem 1.1.2018 eine andere Gesetzeslage (als die, die dem Erkenntnis zugrunde liegt) gilt, ersuchen wir, dass nach der Anführung des Erkenntnisses VwGH 27.2.2019, Ro 2018/15/0022 folgender Satz in den Wartungserlass aufgenommen wird: **„Hinzuweisen ist darauf, dass Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds auf der Grundlage von § 10a Abs 1 BEinstG kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung seit 1.1.2018 nicht als Entgelt im Sinne des UStG gelten (siehe § 10a Abs 8).“**

Zu Rz 26 (Echter nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss):

Hier ist die aktuelle Gesetzeslage wiederzugeben und daher die Regelung des § 10a Abs 8 BEinstG bei den Beispielen durch folgenden zusätzlichen Satz anzuführen: **„Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds auf der Grundlage von § 10a Abs 1 BEinstG (siehe § 10a Abs 8 BEinstG).“**

Zu Rz 748 (Begünstigte Unternehmer):

Hier wird das Erkenntnis VwGH 27.2.2019, Ro 2018/15/0022 eingearbeitet.

Auch hier ersuchen wir, dass die neue Gesetzeslage für Zuwendungen aus dem ATF ab 1.1.2018 eingearbeitet und der Begutachtungsentwurf wie folgt abgeändert wird: **„Andere Rechtsträger, die die Voraussetzungen des Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwSt-RL 2006/112/EG erfüllen, und nicht aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen steuerbefreit sind (z.B. § 10a Abs 8 BEinstG), können die Befreiung anwenden, [...].“**

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner